

Zahnmedizin

Abschluss:
Staatsexamen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Einrichtungen und Ansprechpartner | 3 |
| 2. Bewerbung und Zulassung zum Studium | 4 |
| 3. Studienaufbau | 5 |
| 4. Studienordnung | 7 |
| 5. Approbationsordnung für Zahnärzte | 14 |
| 6. Beratungsangebote | 30 |

Informationen im Internet:

| | |
|----------------------------|--|
| Justus-Liebig-Universität: | www.uni-giessen.de/ |
| Informationen zum Studium: | www.uni-giessen.de/studium |
| Fachbereich 11: | www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb11 |

Impressum

Herausgeber Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen
Erwin-Stein-Gebäude, Goethestr. 58
35390 Gießen

Redaktion Alexander Kohrt

Redaktionsschluss März 2019

Druck Druckerei der Justus-Liebig-Universität Gießen

Druckdatum/Auflage 01.04.2019 / 45

Datei: Z:\ZSB\Daten\A - Staatsexamen\Zahnmedizin\S-Zahnm März19.docx



1. Einrichtungen und Ansprechpartner

1.1. Studienfachberatung

Prof. Dr. Bernd Wöstmann,
Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
Schlangenzahl 14, Tel.: 0641/99 46141
Bernd.Woestmann@dentist.med.uni-giessen.de

1.2. Psychologische Beratung für Studierende der Medizin und Zahnheilkunde

Institut für Medizinische Psychologie
Klinikstr. 29
Tel.: 0641 - 99 45674 (Sekretariat)
lisa.wilhelm@psycho.med.uni-giessen.de

1.3. Studentische Studienberatung

Fachschaft Zahnmedizin
info@zahnmedizin-giessen.de
<http://zahnmedizin-giessen.de>

1.4. Beratung und Betreuung internationaler Studierender und Studienbewerber/innen

Akademisches Auslandsamt
Goethestr. 58, Raum 38
Tel. 99-12143 od. -12174
Sprechstunden: Mo, Mi, Fr 10.00 - 12.00 Uhr
studium-international@uni-giessen.de
www.uni-giessen.de/internationales

2. Dekanat

Dekan:

Prof. Dr. Wolfgang Weidner
Klinikstraße 29, Tel.: 0641 99-48000
Dekan@dekanat.med.uni-giessen.de

Forschungsdekan:

Prof. Dr. Till Acker
Klinikstraße 29, Tel.: 0641 99-48023
Prodekan@dekanat.med.uni-giessen.de

Studiendekan:

Prof. Dr. Dieter Körholz
Klinikstraße 29, Tel.: 0641 99-48030
Studiendekan@dekanat.med.uni-giessen.de

Studiendekanat:

Klinikstraße 29, diverse Ansprechpartner
Siehe www.med.uni-giessen.de/studium
redaktion@dekanat.med.uni-giessen.de

3. PRÜFUNGSÄMTER/PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE

Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, Geschäftsstelle Gießen, Aulweg 121.

Naturwissenschaftliche Vorprüfung
Zahnärztliche (Vor-)Prüfung
Fr. D. Linnenkamp, Tel.: 0641/99 47090

Sprechstunde: Mo – Fr 09.00 – 12.00 Uhr u.
nachmittags nach Vereinbarung

Ausschuss für die Naturwissenschaftliche und Zahnärztliche Vorprüfung

Vorsitzende: Prof. Dr. Eveline Baumgart-Vogt
Stellvertreter:
Hr. Prof. Dr. med. R. Middendorff,
Hr. Prof. Dr. K.-D. Schlüter,
Hr. Prof. Dr. M. Nilpmann

Ausschuss für die Zahnärztliche Prüfung

Vorsitzender: Hr. Prof. Dr. B. Wöstmann
Stellvertreter: Hr. Prof. Dr. T. Eikmann

4. AKTUELLE STUDIENINFORMATIONEN

Internetseite des Fachbereichs Medizin:

www.uni-giessen.de/fbz/fb11

Stundenplan Zahnmedizin

(Vorklinische und klinische Semester):

Die Stundenpläne für Zahnmediziner sind im Internet abrufbar: www.uni-giessen.de/fbz/fb11/studium/zahnmedizin

Auskünfte auch über Frau Will (Sekretariat für Studienangelegenheiten),
Raum 323, Schlangenzahl 14, 35392 Gießen, Tel.:
0641/99-46204,

An- und Rückmeldung

An- und Rückmeldung für Zahnmediziner im Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Schlangenzahl 14, Raum 323. Termin siehe Ausgang und im Internet: www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb11/studium/zahnmedizin

2. Bewerbung und Zulassung zum Studium

Zulassungsvoraussetzung für das Studium der Zahnmedizin ist die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Mehr Informationen unter:

www.uni-giessen.de/studium/bewerbung.

Das Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung für das Studium und muss auch nicht im Verlauf des Studiums nachgeholt werden.

Der Studiengang ist **zulassungsbeschränkt**. Für Studienanfänger/innen stehen an der JLU Gießen für jedes Semester ca. 35 Studienplätze zur Verfügung.

Bewerber/innen, die nicht Staatsbürger/innen eines EU-Mitgliedstaates bzw. eines Vertragsstaates (Norwegen, Liechtenstein, Island) sind und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben, bewerben sich über www.uni-assist.de. Dort werden die Anträge zentral geprüft. Bitte beachten Sie, dass bei uni-assist andere Bewerbungsfristen gelten.

Alle anderen (deutsche und EU-Staatsbürger/innen, Staatsbürger/innen Norwegens, Liechtensteins, Islands und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung) bewerben sich für einen **Studienplatz im ersten Fachsemester** bei der **Hochschulstart.de**.

Im Folgenden wird das Zentrale Auswahlverfahren von Hochschulstart.de beschrieben.

Bewerbungsschluss für ein Wintersemester ist:

- der 31. Mai für diejenigen, die ihr Abitur schon vor dem 16. Januar des laufenden Jahres erworben haben.
- der 15. Juli für die "Neuen", die ihr Abitur nach dem 15. Januar erworben haben bzw. bis zum 15. Juli des laufenden Jahres erwerben werden.

Bewerbungsschluss für ein Sommersemester ist:

- der 15.01. (einheitlicher Termin für alle Bewerber/innen)

Die Studienplätze werden auf folgende Quoten aufgeteilt:

Der Anteil der Studienplätze, die:

- über die Note vergeben werden, beträgt 20%,
- über die Wartezeit vergeben werden, beträgt 20%,
- im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) vergeben werden, beträgt 60%.

Über die Kriterien, die bei der Vergabe der Studienplätze im AdH der JLU berücksichtigt werden, wird jeweils für das aktuelle Verfahren im Internet informiert:

www.uni-giessen.de/studium/bewerbung

Die **Bewerbungsunterlagen** finden Sie unter www.hochschulstart.de.

Informationen zur Bewerbung für **einen Studienplatz im höheren Fachsemester** finden Sie unter: www.uni-giessen.de/studium/bewerbung/hoeheresemester.

3. Studienaufbau

Ablauf und Umfang des Studiums und der Prüfungen sind in der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26.01.1955 (4. Änderung von 18.12.1992) einheitlich für alle deutschen Ausbildungsstätten festgelegt. An jeder Hochschule werden im Rahmen dieser Approbationsordnung die Details des Studiums in einer Studienordnung geregelt.

Das Studium der Zahnmedizin erstreckt sich über insgesamt 10 Semester sowie abschließend 6 Monate Prüfungszeit und umfasst sowohl theoretische als auch experimentelle sowie praktische Disziplinen.

Das vorklinische Studium (Semester 1-5)

Die naturwissenschaftliche Vorprüfung umfasst die Fächer:

1. Physik,
2. Chemie,
3. Zoologie (an die Stelle der Prüfung in Zoologie kann auch eine Prüfung in Biologie treten).

Die zahnärztliche Vorprüfung umfasst die folgenden Fächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Physiologische Chemie,
4. Zahnersatzkunde.

Das klinische Studium (Semester 6-10)

Die Abschlussprüfung umfasst folgende Abschnitte:

1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
2. Pharmakologie,
3. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge,
4. Innere Medizin,
5. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
6. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
7. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
8. Chirurgie,
9. Zahnerhaltungskunde,
10. Zahnersatzkunde,
11. Kieferorthopädie.

Die Stundenpläne und aktuelle Informationen finden Sie unter:

www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb11/studium/zahnmedizin

| | |
|--|--------------|
| <h2>Das Studium der Zahnheilkunde in Deutschland</h2> <p>wird geregelt durch die Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26.01.1955 mit 4. Änderungsbeschluss vom 18.12.1992 dauert 10 Semester und 6 Monate</p> | |
| 1. Jahr | 1. Semester |
| | 2. Semester |
| 2. Jahr | 3. Semester |
| | 4. Semester |
| 3. Jahr | 5. Semester |
| <p>Nach dem 2. Sem. Naturwissenschaftliche Vorprüfung Fächer: Chemie, Biologie, Physik</p> | |
| <p>Nach dem 5. Sem. Zahnärztliche Vorprüfung Fächer: Anatomie, Physiologie, Physiologische Chemie, Zahnersatzkunde</p> | |
| 3. Jahr | 6. Semester |
| 4. Jahr | 7. Semester |
| | 8. Semester |
| 5. Jahr | 9. Semester |
| | 10. Semester |
| <p>Klinisches Studium 11 Fächer</p> | |
| <p>Zahnärztliche Prüfung</p> | |
| <p>Approbation als Zahnärztin/Zahnarzt</p> | |

4. Studienordnung

des Fachbereichs Humanmedizin der Justus - Liebig - Universität Giessen für den Studiengang Zahnheilkunde mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ vom 19.10.1998^{1 2}

Auf Grund der §§22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Humanmedizin der Justus - Liebig - Universität Giessen folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde erlassen:

§1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955 (BGBl IS.37) in der jeweils geänderten Fassung Aufbau und Durchführung des Studiums der Zahnheilkunde, insbesondere den Zugang zu den praktischen Lehrveranstaltungen gemäß §19 Abs.3, § 26 Abs.4 und §36 Abs. 1 ZAppO sowie den Erwerb der bei der Meldung zu der naturwissenschaftlichen und der zahnärztlichen Vorprüfung sowie der zahnärztlichen Prüfung vorzulegenden Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen.

§2

Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium der Zahnheilkunde keine besonderen Voraussetzungen.

§3

Studienziel

Ziel des Studiums der Zahnheilkunde ist der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine zahnärztliche Approbation ermöglichen.

§4

Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§5

Dauer des Studiums

Dieser Studienordnung liegt die in §2 ZAppO festgelegte Studienzeit von zehn Semestern und sechs Monaten zugrunde.

§6

Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist in einen vorklinischen Studienabschnitt mit fünf Semestern und einen klinischen Studienabschnitt mit fünf Semestern gegliedert. Es umfasst im vorklinischen Studienabschnitt 133 SWS, im klinischen Studienabschnitt 192 SWS.
- (2) Der vorklinische Studienabschnitt wird durch die zahnärztliche Vorprüfung (§§25 bis 31 ZAppO) abgeschlossen. Diese Prüfung kann erst nach erfolgreichem Bestehen der naturwissenschaftlichen Vorprüfung (§§18 bis 24 ZAppO) abgelegt werden
- (3) Die Ausbildung im klinischen Studienabschnitt kann erst nach erfolgreichem Abschluss des vorklinischen Studienabschnitts begonnen werden.
- (4) Der klinische Studienabschnitt wird durch die zahnärztliche Prüfung (§§32 bis 58 ZAppO) abgeschlossen.
- (5) Die nach der Approbationsordnung für Zahnärzte nachzuweisenden Lehrveranstaltungen (ZAppO §19,3a und b sowie §26, 4a und b sowie §36, 1a,b, und c) und der Studienverlauf sind aus der Anlage A (Regelstudienplan) ersichtlich.
- (6) Die naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrveranstaltungen sind vom Bereich Humanmedizin geregelt (Studienordnung für das Studium der Humanmedizin an der Justus - Liebig - Universität Giessen vom 05. November 1984).
- (7) Das Direktorium des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erstellt nach Absprache mit den an den Lehrveranstaltungen beteiligten Hochschullehrern einen Stundenplan für jedes Semester. Diese Pläne werden spätestens eine Woche vor Semesterbeginn öffentlich gemacht.

§7

Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an praktischen Übungen und Kursen sind in Anlage B festgelegt.
- (2) Die Teilnahme an bestimmten praktischen Übungen und Kursen erfordert den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an vorangegangenen Kursen, wie dies in der Anlage B geregelt ist. Voraussetzung für die Teilnahme an klinischen Kursen ist grundsätzlich die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung. Für Ärzte und Ärzte im Praktikum gilt die Sonderbestimmung §61 ZAppO. Sie müssen nachweisen, dass sie nacheinander am Kurs der technischen Propädeutik, am Phantomkurs der Zahnersatzkunde I

¹ Der erste Änderungsbeschluss vom 12. Juli 1999, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 16. Juli 2001, Seite 2604 f., ist eingearbeitet.

² Aufgrund der Änderung der Approbationsordnung

für Humanmedizin und der daraus resultierenden Anpassung des Zahnheilkunde-Studiums, wird die Studienordnung derzeit überarbeitet.

und am Phantomkurs der Zahnersatzkunde II regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen haben.

- (3) Sind bei einem Fachwechsel aus einem anderen Studiengang durch eine zuständige Behörde Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet worden oder möchten Studierende der Zahnheilkunde von einer anderen Universität nach Gießen wechseln, so können diese Studierenden höchstens in dasjenige Semester eingeschrieben werden, dem ihre bisher erbrachten Leistungen in den zahnmedizinischen Lehrveranstaltungen den Maßgaben der Anlage C dieser Ordnung entsprechen und in diesem Semester nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Besteht für einen Kurs Anmeldepflicht, so wird dies durch Aushang (Schwarzes Brett im Erdgeschoss des Zentrums ZMK) am Ende des vorausgehenden Semesters bekanntgegeben. Die angegebenen Fristen sind einzuhalten. Studienanfänger und Studienortwechsler haben die Möglichkeit der Anmeldung bis zum Beginn des Kurses.
- (5) In klinischen Kursen kann eine Wissensüberprüfung als Zugangsvoraussetzung durchgeführt werden. Dies geschieht zum Schutz der Patienten. Es soll verhindert werden, dass Studierende ohne genügende Kenntnisse in den zahnärztlichen Kursen Patienten behandeln. Anforderungen, Form und Verfahren einer Eingangsprüfung werden vom Kursleiter festgelegt und spätestens zum Ende des vorausgehenden Semesters bekanntgegeben.

§8

Regelungen für den Zugang bei einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Die Aufnahmekapazität für die praktischen Übungen und Kurse ist durch die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Lehrinheit Zahnheilkunde begrenzt.
- (2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher zu den praktischen Übungen und Kursen je Semester nur so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Von den vorhandenen Kursplätzen wird vorab ein Kursplatz für Zweit- und Drittwiederholer vorbehalten (unter Abs. 2.4.); sind keine Zweit- und Drittwiederholer vorhanden, wird dieser Platz in der in Abs. 2.1. bis 2.3. sowie 2.5. und 2.6. vorgesehenen Reihenfolge zugeteilt. In folgender Reihenfolge werden berücksichtigt:
 - 2.1. Studierende, die nach dem Regelstudienplan im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Kurs hatten, sich gemeldet ha-

ben und keinen Kursplatz erhalten konnten, oder Studierende in einem klinischen Kurs, die aus Mangel an geeigneten Patienten die geforderten Kursleistungen nicht erbringen konnten, sowie Ärzte und Ärzte im Praktikum.

- 2.2. Studierende, die nach dem Regelstudienplan in diesem Semester einen Anspruch auf den Kurs haben oder in vorangegangenen Semestern hatten, und Studierende, die den Kurs erstmalig ohne Erfolg abgeschlossen haben (Erstwiederholer) sowie Studierende mit vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung. Übersteigt die Zahl dieser Studierenden die Zahl der nach Zuteilung gemäß Abs. 2.1. verbliebenen Kursplätze, entscheidet ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauffolgenden Semester zur Gruppe 2.1.
- 2.3. Studierende, die nach dem Regelstudienplan erst später einen Anspruch auf den Kurs hätten, aber die Voraussetzungen nach Anlage B bereits erfüllen.
- 2.4. Bewerben sich mehrere Zweit- und Drittwiederholer um den für sie reservierten Kursplatz, entscheidet ein Losverfahren. Zweitwiederholer sind diejenigen Studenten, die den Kurs bereits einmal erfolglos wiederholt haben; Drittwiederholer sind diejenigen Studenten, die den Kurs bereits zweimal erfolglos wiederholt haben. Sind nach Berücksichtigung von Abs. 2.1. bis 2.3. und Abs. 2.6. noch Kursplätze frei, werden auch diese unter den Zweit- und Drittwiederholern verlost. Zweit- und Drittwiederholer werden nicht für kommende Semester vorgemerkt.
- 2.5. Studierende, die den Kurs mehr als zweimal erfolglos wiederholt haben (Mehrfachwiederholer), können in den Kurs nur aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung von Abs. 2.1. bis 2.4. und 2.6. noch Kursplätze frei sind. Übersteigt die Anzahl der Mehrfachwiederholer die Zahl der freien Kursplätze, so entscheidet in dieser Gruppe das Los. Mehrfachwiederholer werden nicht für kommende Semester vorgemerkt.
- 2.6. Für den Kurs der zahnärztlich-technischen Propädeutik und den Phantomkurs der Zahnersatzkunde I werden die zur Verfügung stehenden Plätze zunächst nach der in Abs. 2.1. bis 2.3. vorgesehenen Reihenfolge je Kurs vergeben. Danach werden freie Plätze des einen Kurses an die Gruppen Abs. 2.1. bis 2.4. des anderen Kurses vergeben, bevor Mehrfachwiederholer berücksichtigt werden.

§9

Leistungsanforderungen bei scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

- (1) Der/die verantwortliche Leiter/in erteilt nach ZAppO §19,4 (Muster 1) und §36,2 (Muster 4) die Bescheinigung über die Teilnahme an der praktischen Übung oder dem Kurs.
- (2) Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn der/die Studierende regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.
- (3) Regelmäßige Teilnahme setzt voraus, dass der/die Studierende nicht unentschuldig fehlt und dem Kursleiter bei länger als 3 Tage dauernder Krankheit ein ärztliches Attest zugeleitet wird. Eine regelmäßige Teilnahme ist nicht mehr gewährleistet, wenn der/die Studierende mehr als 15% der jeweiligen Lehrveranstaltung versäumt hat.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme setzt Leistungsnachweise voraus. Sie erfolgen in der Regel durch schriftliche und/oder mündliche Prüfung sowie fachgerechte Anfertigung praktischer Arbeiten und/oder fachgerechte Behandlung von Patienten (klinische Kurse). Der Kursleiter macht zu Beginn der praktischen Übung oder des Kurses bekannt, in welcher Form die Erfolgskontrolle erfolgen wird.
- (5) Zeigen Studierende bei der Patientenbehandlung keine oder nur unzureichende theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten, so kann der/die Kursleiter/in die weitere Patientenbehandlung untersagen bzw. die Fortsetzung erst nach erneuter Übung am Phantom und Erfolgskontrolle gestatten.
- (6) Der/die verantwortliche Leiter/in für eine praktische Übung oder einen Kurs gibt zu Beginn die Richtlinien bekannt, die den Umfang der Kursleistung, das Erbringen der Kursleistung und den Umgang mit dem Klinikseigentum (zur Verfügung gestellte Räume, Geräte, Instrumente, Material) betreffen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich an diese Richtlinien zu halten.
Die festgelegten Kursleistungen sind von den Studierenden vollständig und in eigener Leistung innerhalb der Kurszeiten zu erbringen. Alle Arbeitsunterlagen müssen immer im Kursraum verbleiben. Ein Nichtbeachten kann den Ausschluss von der weiteren Veranstaltung zur Folge haben.
- (7) Versucht die/der Studierende, den Leistungsnachweis für eine scheinpflichtige Veranstaltung (praktische Übung oder Kurs) durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu

erlangen, gilt die entsprechende Leistung innerhalb der Veranstaltung als nicht erbracht, so dass das betreffende Testat nicht erteilt wird.

In schwerwiegenden Fällen kann der/die verantwortliche Leiter/in der praktischen Übung oder des Kurses den sofortigen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung anordnen. Ein schwerwiegender Fall liegt vor, wenn die mit Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erlangte Leistung in ihrer Bedeutung für die gesamte Kursleistung mehr als 10 % ausmacht. Der sofortige Ausschluss ist schriftlich anzuordnen. Dabei ist das besondere Interesse des Fachbereichs Humanmedizin an dem sofortigen Ausschluss zu begründen.

§ 10

Studienfachberatung

Für Studienanfänger werden Studieneinführungstage durchgeführt.

Die Studienfachberatung erfolgt getrennt nach vorklinischem und klinischem Studienabschnitt. Das Direktorium des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde benennt dafür Professoren. Die Studienfachberatung soll besonders von Studierenden in Anspruch genommen werden, die den Studienort gewechselt oder einen Studienabschnitt zu wiederholen haben.

§11

Übergangsregelung

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung das Studium der Zahnheilkunde bereits begonnen haben, können noch ein Semester nach den bisher geltenden Regelungen fortsetzen.

§12

Inkrafttreten

1. Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
2. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Giessen, 16. Mai 2001

Prof. Dr. Andreas Schulz
(Dekan des Fachbereichs Humanmedizin)

Anlage A

Regelstudienplan für die Lehrveranstaltungen¹

(Approbationsordnung für Zahnärzte, ZAppO
§19,1a, 1b und §26,4a, 4b und §36,1a, 1b, 1c)

I. Vorklinischer Studienabschnitt

Beginn des Studiums
der Zahnheilkunde in
einem Wintersemester

Beginn des Studiums
der Zahnheilkunde in ei-
nem Sommersemester

Semester-
wochen-
stunden

| Fachsemester | | | | | | Fachsemester | | | | | |
|--------------|----|----|----|----|-------------------------------------|--------------|----|----|----|----|----------|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | |
| | | | | | Vorlesungen | | | | | | |
| x | | | | | Terminologie | x | | | | | 1 |
| x | | | | | Biologie | x | | | | | 3 |
| x | | | | | Werkstoffkunde- allg. Zahnheilkunde | x | | | | | 2 |
| x | x | | | | Chemie | x | x | | | | gesamt 3 |
| x | x | | | | Physik | x | x | | | | gesamt 3 |
| x | x | x | | | Anatomie | x | x | x | | | gesamt 9 |
| | x | | | | Histologie | | x | | | | 2 |
| | x | x | | | Physiologie | | x | x | | | gesamt 8 |
| | | x | | | Werkstoffkunde - Zahnersatzkunde | | | x | | | 2 |
| | | | x | | Embryologie | | | x | | | 1 |
| | | | x | x | Biochemie | | | | x | x | gesamt 8 |

| Fachsemester | | | | | | Fachsemester | | | | | |
|--------------|----|----|----|----|---|--------------|----|----|----|----|----|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | |
| | | | | | Kurse | | | | | | |
| x | | | | | Kurs der zahnärztlich-technischen Propädeutik mit Demonstrationen | x | | | | | 18 |
| | x | | | | Physikalisches Praktikum | | x | | | | 2 |
| | x | | | | Chemisches Praktikum | | x | | | | 4 |
| | | x | | | Phantomkurs der Zahnersatzkunde I mit Demonstrationen | | | x | | | 4 |
| | | x | | | Anatomischer Präparierkurs | | | | x | | 15 |
| | | | x | | Mikroskopisch-Anatomischer Kurs | | | x | | | 2 |
| | | | F | | Phantomkurs der Zahnersatzkunde II mit Demonstrationen | | | | | F | 8 |
| | | | | | | | | | | | 4 |
| | | | x | | Physiologie-Praktikum | | | | x | | 18 |
| | | | | x | Biochemie-Praktikum | | | | | x | 2 |
| | | | | | | | | | | | 7 |
| | | | | | | | | | | | 7 |

F = Ferienkurs in der vorlesungsfreien Zeit nach einem Wintersemester;
(jeweils nach dem 3. oder nach dem 4. Semester), ganztägig sechs Wochen

¹ Redaktionelle Anmerkung:

Die aktuellen Stundenpläne finden Sie unter: www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb11/studium/zahnmedizin_new

II. Klinischer Studienabschnitt

Beginn des klinischen Studienabschnittes der Zahnheilkunde in einem Wintersemester

Beginn des klinischen Studienabschnittes der Zahnheilkunde in einem Wintersemester

Semesterwochenstunden

| Fachsemester | | | | | | Fachsemester | | | | | |
|--------------|----|----|----|-----|--|--------------|----|----|----|-----|----------|
| 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | |
| | | | | | Vorlesungen | | | | | | |
| x | | | | | Einführung in die Zahnheilkunde | x | | | | | 1 |
| x | | | | | Allgemeine Pathologie | x | | | | | 2 |
| x | | | | | Allgemeine Chirurgie | x | | | | | 2 |
| x | | | | | Einführung in die Kieferorthopädie | x | | | | | 1 |
| x | | | | | Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde | x | | | | | 1 |
| x | x | | | | Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten | x | x | | | | gesamt 4 |
| x | x | | | | Zahnerhaltungskunde umfassend Primärprophylaxe Kariologie Endodontologie Parodontologie Kinderzahnheilkunde | x | x | | | | gesamt 4 |
| | x | | | | Spezielle Pathologie | | x | | | | 2 |
| | x | | | | Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten | | x | | | | 2 |
| | x | | | | Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge | | x | | | | 1 |
| | x | | | | Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen | | x | | | | 1 |
| | | | | | | | | | | | 2 |
| | x | x | | | Innere Medizin | | x | x | | | gesamt 4 |
| | x | x | | | Zahnersatzkunde | | x | x | | | gesamt 4 |
| | | x | x | | Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkurs) | | | x | x | | 3 |
| | | | | | | | | | | | 1 |
| | | x | x | | Kieferorthopädie | | | x | x | | gesamt 4 |
| | | x | x | | Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie | | | x | x | | gesamt 4 |
| | | | | x | Zahnärztliche Berufskunde | | | | | x | 1 |

Beginn des klinischen Studienabschnittes der Zahnheilkunde in einem Wintersemester

Beginn des klinischen Studienabschnittes der Zahnheilkunde in einem Sommersemester

Semesterwochenstunden

| Fachsemester | | | | | | Fachsemester | | | | | |
|--------------|----|----|----|-----|--|--------------|----|----|----|-----|----|
| 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | |
| | | | | | Kurse und Praktika | | | | | | |
| x | | | | | Phantomkus der Zahnerhaltungskunde | x | | | | | 16 |
| x | | | | | Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I | x | | | | | 8 |
| x | | | | | Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (auscultando) | x | | | | | 4 |
| x | | | | | Hautklinik (practicando) | x | | | | | 2 |
| | x | | | | Pathohistologischer Kurs | | x | | | | 3 |
| | x | | | | Chirurgische Poliklinik | | x | | | | 2 |
| | x | | | | Kurs der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden | | x | | | | 2 |
| | x | | | | Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando I) | | x | | | | 4 |
| | x | | | | Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I | | x | | | | 16 |
| | | x | | | Kurs der kieferorthopädischen Technik | | | x | | | 2 |
| | x | | | | Radiologischer Kurs mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes | | x | | | | 8 |
| | | x | | | Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando II) | | | x | | | 7 |
| | | | x | | Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando III) | | | | x | | 4 |
| | | x | | | Operationskurs I | | | x | | | 4 |
| | | x | | | Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde I | | | x | | | 3 |
| | | | x | | Operationskurs II | | | | x | | 16 |
| | | | x | | Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde II | | | | x | | 2 |
| | | | x | | Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II | | | | x | | 3 |
| | | | | x | Kurs und Poliklinik d. Zahnerhaltungskunde II | | | | | x | 16 |
| | | | | | | | | | | | 1 |

Anlage B

Reihenfolge der Zahnmedizinischen Kurse

Die vorklinischen und klinischen Kurse in der Zahnheilkunde können nur in nachstehender Reihenfolge absolviert werden. Voraussetzungen für die einzelnen Kurse sind in eckigen Klammern nachgestellt. Für die klinischen Kurse muss die vorklinische Prüfung (Physikum) vollständig bestanden sein. Für Ärzte und Ärzte im Praktikum gilt § 61 ZAppO.

I. Vorklinik

(Parallelteilnahme grundsätzlich nicht möglich)

1. Kurs der zahnärztlich-technischen Propädeutik
2. Phantomkurs der Zahnersatzkunde I [1.]
3. Phantomkurs der Zahnersatzkunde II [1. und 2.]

II. Klinik

1. a) Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde (einschließlich Parodontologie und Kinderzahnheilkunde)
b) Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I
c) ZMK auscultando
2. a) Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I [1a] (einschließlich Parodontologie und Kinderzahnheilkunde)
b) Radiologischer Kurs
c) ZMK practicado I [1c]]
3. a) Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde I [1a, 2a]
b) Kurs der kieferorthopädischen Technik [1b]
c) Operationskurs I [1c, 2c]
d) ZMK practicado II [1c, 2c]
4. a) Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde II [1a, 2a, 3a]
b) Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II [1b, 3b]
c) Operationskurs II [1c, 2c, 3c]

d) ZMK practicado III [1c, 2c, 3d]

5. a) Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II [1a, 2a, 3a] (einschließlich Parodontologie und Kinderzahnheilkunde)

Kurse der Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde können grundsätzlich nicht gleichzeitig absolviert werden.

Anlage C

Voraussetzungen für die Einstufung in Fachsemester Zahnheilkunde bei Studienwechsel (mit anrechenbaren Leistungen) oder Studienortwechsel:

- a) für Aufnahme in das 2. Fachsemester
 - Kurs der zahnärztlich-technischen Propädeutik
- b) für Aufnahme in das 3. Fachsemester
 - Kurs der zahnärztlich-technischen Propädeutik
- c) für Aufnahme in das 4. Fachsemester
 - Kurs der zahnärztlich-technischen Propädeutik
 - Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
 - Phantomkurs der Zahnersatzkunde II (bei Aufnahme im WS)
- a) für Aufnahme in das 5. Fachsemester
 - Kurs der zahnärztlich-technischen Propädeutik
 - Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
 - Phantomkurs der Zahnersatzkunde II (generell)
- a) für Aufnahme in das 6. und höhere Fachsemester
 - vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung
 - Erfüllen der Voraussetzungen entsprechend Anlage A und B

5. Approbationsordnung für Zahnärzte

ZÄPrO

Ausfertigungsdatum: 26.01.1955

Vollzitat:

"Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 34 G.v. 6.12.2011/2515

Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1. 9.1973

*Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 17.12.1986 I 2524 mWv 24.12.1986
Im Saarland eingeführt durch V v. 26.8.1957 I 1255 mWv 1.9.1957*

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis zur besseren Orientierung

| | |
|---|---|
| I. Zahnärztliche Ausbildung | § 20 Ladung zur Prüfung |
| | § 21 Vorprüfungsfächer |
| § 1 Wissenschaftliche und praktische Ausbildung | § 22 Nichtbestehen der Prüfung - Wiederholungsprüfung |
| § 2 Umfang der Ausbildung | § 23 Einzelzeugnis nach Abschluss jeder Prüfung |
| | § 24 Vorprüfungszeugnis |
| II. Prüfungsbestimmungen | |
| A. Allgemeine Bestimmungen | C. Zahnärztliche Prüfung |
| § 3 Prüfungsjahr | § 25 Ablegung der Prüfung |
| § 4 Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses | § 26 Prüfungszeiten - Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung |
| § 5 Vorsitzender des Prüfungsausschusses | § 27 Ladung zur Prüfung |
| § 6 Begrenzung der Zahl der Prüflinge | § 28 Vorprüfungsfächer |
| § 7 Entsendung von Vertretern der Landesbehörden zur Prüfung | § 29 Nichtbestehen der Prüfung |
| § 8 Gesuch um Zulassung zur Prüfung | § 30 Wiederholungsprüfung |
| § 9 Hochschulzugangsberechtigung und Vorbildungsnachweis - Geburtsurkunde | § 31 Ermittlung des Prüfungsergebnisses - Prüfungszeugnis |
| § 10 Versagung der Zulassung zur Prüfung | § 32 Ablegung der Abschlussprüfung |
| § 11 Vorlage der Nachweise und Zeugnisse in Urschrift | D. Zahnärztliche Prüfung |
| § 12 Fortsetzung und Wiederholung der Prüfung vor dem gleichen Ausschuss | § 33 Zeit der Abschlussprüfung - Zulassungsgesuch |
| § 13 Prüfungsurteil | § 34 Vorbildungs- und Prüfungsnachweise |
| § 14 Niederschrift | § 35 Anrechnung von Studienzeiten |
| § 15 Bindende Wirkung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses | § 36 Vorlesungs- und Kursnachweise |
| § 16 Nichterscheinen - Rücktritt von der Prüfung | § 37 Lebenslauf - amtliches Führungszeugnis |
| § 17 | § 38 Persönliche Meldung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses |
| | § 39 Zutritt zur Abschlussprüfung |
| B. Naturwissenschaftliche Vorprüfung | § 40 Abschlussprüfungsfächer |
| § 18 Ablegung der Prüfung | § 41 Prüfung in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie |
| § 19 Zeit der Prüfungen - Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung | § 42 Prüfung in der Pharmakologie |

§ 43 Prüfung in Hygiene, Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge
§ 44 Prüfung für Innere Medizin
§ 45 Prüfung über Haut- und Geschlechtskrankheiten
§ 46 Prüfung in den Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
§ 47 Prüfung in den Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
§ 48 Prüfung in der Chirurgie
§ 49 Prüfung in der Zahnerhaltungskunde
§ 50 Prüfung in der Zahnersatzkunde
§ 51 Prüfung in der Kieferorthopädie
§ 52 Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse
§ 53 Nichtbestehen der Hauptprüfung
§ 54 Wiederholungsprüfung
§ 55 Ablegung der Wiederholungsprüfungen
§ 56 Zurückstellung von der Prüfung
§ 57 Zurückgabe der Nachweise
§ 58 Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung

III. Erteilung der Approbation als Zahnarzt
§ 59 Antrag - Approbationsurkunde

IV. Ausnahmegewilligung
§ 60 Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen

V. Sonderbestimmungen
§ 61 Zulassung von Medizinstudierenden, Ärzten und Medizinalassistenten

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 62 Übergangsvorschrift

§ 63 (weggefallen)

§ 64 Inkrafttreten - Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

EINGANGSFORMEL

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (*Bundesgesetzbl. I S. 221*) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I ZAHNÄRZTLICHE AUSBILDUNG

§ 1

Der Zahnarzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.

§ 2

Die zahnärztliche Ausbildung umfasst

1. ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt;
2. folgende staatliche Prüfungen:
 - a) die naturwissenschaftliche Vorprüfung,
 - b) die zahnärztliche Vorprüfung und
 - c) die zahnärztliche Prüfung.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 zehn Semester und sechs Monate.

II. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 3

Das Prüfungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4

- (1) Die Prüfungen werden vor einer staatlichen Prüfungskommission (Prüfungsausschuss) abgelegt.
- (2) Bei jeder Universität werden ein gemeinsamer Ausschuss für die naturwissenschaftliche und die zahnärztliche Vorprüfung und ein Ausschuss für die zahnärztliche Prüfung gebildet. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Ausschüsse werden für jedes Prüfungsjahr von der zuständigen Landesbehörde bestellt. Die medizinische Fakultät ist vorher zu hören. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.
- (3) In der Regel sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder und ihre Stellvertreter den Universitätslehrern der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, zu entnehmen.
- (4) Wer nicht als Vorsitzender oder Mitglied des Prüfungsausschusses oder als Stellvertreter von der zuständigen Landesbehörde bestellt ist, darf nicht als Prüfer tätig sein.

§ 5

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Vorsitzender) leitet die Prüfung und setzt die Prüfungstermine für die einzelnen Fächer oder Abschnitte fest. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Approbationsordnung genau befolgt werden und ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächern beizuwohnen. Bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses regelt er dessen Vertretung unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 4. Unmittelbar nach Schluss des Prüfungsjahres berichtet er der zuständigen Landesbehörde über die Tätigkeit des Ausschusses und legt Rechnung über die Gebühren.
- (2) Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Täuschungsversuchen während der Prüfung, kann der Vorsitzende den betreffenden Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt in allen Fächern oder Abschnitten als nicht bestanden.
- (3) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

§ 6

Von einem Prüfer dürfen mit Ausnahme der Prüfungen in der Zahnerhaltungs- und der Zahnersatzkunde in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

§ 7

Die zuständigen Landesbehörden können zu den Prüfungen Vertreter entsenden.

§ 8

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden zu richten, der über die Zulassung entscheidet, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) (weggefallen)

§ 9

- (1) Dem Gesuch ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung beizufügen.
- (2) Die Hochschulzugangsberechtigung einer außerdeutschen Schule kann ausnahmsweise als Ersatz für den in Absatz 1 bezeichneten Nachweis gelten, wenn er von dem Kultusminister eines deutschen Landes als gleichwertig mit der Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Schule anerkannt ist.
- (3) Enthält der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung keine Leistungsnote in Latein, so kann der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegen einer Ergänzungsprüfung oder durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie erbracht werden.
- (4) Dem Gesuch ist bei Ledigen die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen die Geburtsurkunde und die Eheurkunde beizufügen.

§ 10

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen wenn
1. der Prüfungsbewerber die vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegt,
 2. die Prüfung nicht wiederholt werden darf oder
 3. ein Grund vorliegt, der zur Versagung der Approbation als Zahnarzt wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde führen würde.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 3 trifft die zuständige Landesbehörde. Das gleiche gilt für die Rücknahme und den Widerruf einer Zulassung zur Prüfung. Besteht Grund zu der Annahme, dass die Voraussetzungen für eine Versagung der Zulassung nach Absatz 1 Nr. 3 oder eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung vorliegen, so hat der Vorsitzende die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde herbeizuführen.

§ 11

Die für die Zulassung zu den Prüfungen geforderten Nachweise und Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 12

Die Prüfung darf nur bei dem Ausschuss fortgesetzt oder wiederholt werden, bei dem sie begonnen wurde. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden. Mit dem Gesuch um Ausnahmegewilligung ist zugleich eine Erklärung des Vorsitzenden des bisherigen Prüfungsausschusses vorzulegen, ob dem Wechsel des Ausschusses Bedenken entgegenstehen.

§ 13

- (1) Jeder Prüfer gibt für die von ihm abgehaltene Prüfung auf einem Einzelzeugnis ein Urteil unter ausschließlicher Verwendung der Bezeichnungen "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3), "mangelhaft" (4), "nicht genügend" (5) und "schlecht" (6) ab.
- (2) Lautet ein Urteil "nicht genügend" oder "schlecht", so hat es der Prüfer in dem Einzelzeugnis kurz zu begründen.

§ 14

Für jeden Prüfling nimmt der Vorsitzende eine Niederschrift auf, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer oder Prüfungsabschnitte, die Prüfungstage, die Urteile und das Gesamtergebnis der Prüfung anzugeben sind. Werden Wiederholungsfristen festgesetzt, so hat der Vorsitzende die Fristen und Bedingungen, von deren Erfüllung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung abhängt, in die Niederschrift einzutragen.

§ 15

- (1) Die Entscheidungen eines Prüfungsausschusses oder der zuständigen Landesbehörde sind für alle anderen Prüfungsausschüsse und Landesbehörden im Geltungsbereich dieser Verordnung bindend.
- (2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so hat der Vorsitzende die zuständige Landesbehörde davon in Kenntnis zu setzen, die die zuständigen Behörden aller anderen Länder benachrichtigt. Wird die Zulassung zur Prüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 versagt, zurückgenommen oder widerrufen, so sind die zuständigen Behörden aller Länder zu benachrichtigen. Diese setzen die Prüfungsausschüsse in Kenntnis. Die Prüfungsunterlagen bleiben bei den Prüfungsakten.

§ 16

- (1) Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach oder Abschnitt als nicht bestanden. In die Niederschrift hat der Vorsitzende, nachdem ihn der Prüfer über das unentschuldigte Ausbleiben schriftlich unterrichtet hat, einzutragen: "schlecht, weil nicht erschienen".
- (2) Erscheint der Prüfling zur Prüfung in zwei Prüfungsfächern oder -abschnitten ohne genügende Entschuldigung nicht oder tritt er ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurück, nachdem er in einem Fach nicht bestanden hat, so gilt die betreffende Prüfung in allen Fächern oder Abschnitten als nicht bestanden.

- (3) Wer mit genügender Entschuldigung von der Prüfung zurücktritt, nachdem er in einem oder mehreren Fächern oder Abschnitten nicht bestanden hat, wird in den nicht bestandenen Fächern oder Abschnitten nur noch zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen.
- (4) (gestrichen)

§ 17

Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden worden sind, dürfen auf das Studium nicht angerechnet werden.

B. NATURWISSENSCHAFTLICHE VORPRÜFUNG

§ 18

Der Studierende kann die naturwissenschaftliche Vorprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Universität ablegen, an der er Zahnheilkunde studiert. Ausnahmen können aus wichtigem Grunde gestattet werden.

§ 19

(1) Die naturwissenschaftlichen Vorprüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April und vom 10. Juli bis 31. Oktober statt. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung im ersten Prüfungshalbjahr ist bis zum 25. Januar und zur Prüfung im zweiten Prüfungshalbjahr bis zum 25. Juni bei dem Vorsitzenden einzureichen. Verspätete Gesuche dürfen nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

(2) Bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, dass er nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung mindestens zwei Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß Zahnheilkunde studiert hat.

(3) Dem Gesuch sind außerdem die in § 9 bezeichneten Nachweise, mit Ausnahme des Nachweises nach § 9 Abs. 3 sowie Nachweise darüber beizufügen, dass der Studierende

a) folgende Vorlesungen gehört hat:

während eines Semesters je eine Vorlesung über Zoologie oder Biologie; während zweier Semester je eine Vorlesung über Physik und Chemie;

b) während eines Semesters an einem physikalischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

(4) Der Besuch der Vorlesungen wird durch die Studienbücher oder die an der jeweiligen Universität vorgesehenen entsprechenden Unterlagen, die Teilnahme an den praktischen Übungen durch Zeugnisse nach Muster 1 nachgewiesen.

(5) Ganz oder teilweise kann die Studienzeit angerechnet werden, während der der Studierende nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung

a) an einer ausländischen Universität oder Hochschule Zahnheilkunde studiert hat oder

b) an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule ein dem zahnärztlichen verwandtes Studium betrieben hat.

§ 20

(1) Der Studierende, der zur Prüfung zugelassen ist, wird von dem Vorsitzenden mindestens acht Tage vor ihrem Beginn schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten zur Prüfung geladen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung.

§ 21

(1) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung umfasst folgende Fächer:

I. Physik,

II. Chemie,

III. Zoologie.

An die Stelle der Prüfung in Zoologie kann auch eine Prüfung in Biologie treten.

(2) Die Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Sie ist öffentlich für Studierende und Lehrer der Zahnheilkunde und für Zahnärzte. Sie soll in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen stattfinden.

(3) Wer an einer deutschen Universität oder Hochschule auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften den Doktorgrad erworben hat, wird nur in den Fächern geprüft, die nicht Gegenstand der Doktorprüfung gewesen sind.

(4) In Ausnahmefällen kann der Studierende von der Prüfung in solchen Fällen befreit werden, die Gegenstand einer anderen an einer deutschen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren. Das gleiche gilt für Fächer, die Gegenstand einer an einer ausländischen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren, wenn diese Prüfung einer deutschen Prüfung gleichwertig ist.

§ 22

(1) Ist die Leistung in einem Prüfungsfach mit „nicht genügend“ beurteilt worden, so ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden. Sie muss in diesem Fach wiederholt werden.

(2) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muss in allen Fächern wiederholt werden, wenn das Urteil

a) in einem Fach „schlecht“ oder

b) in zwei Fächern „mangelhaft“ oder „nicht genügend“ lautet.

Die Prüfung wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, dass sie im ganzen nicht bestanden ist.

(3) Eine nichtbestandene Prüfung darf erst nach Ablauf einer Frist von zwei bis vier Monaten wiederholt werden. Der Vorsitzende setzt die Frist fest, sobald die ganze Prüfung beendet ist. Wird die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach ihrem Beginn nicht vollständig bestanden, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

(4) Die Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines seiner Stellvertreter statt.

(5) Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die naturwissenschaftliche Vorprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen naturwissenschaftlichen Prüfung nicht zugelassen. Das gilt auch, wenn der Studierende nach erneutem zahnärztlichen Studium die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung beantragt.

§ 23

(1) Nach Abschluss jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung stellt der Prüfer ein Einzelzeugnis mit einem Urteil nach § 13 aus, das unmittelbar dem Vorsitzenden zu übersenden ist. Die Urteile dürfen den übrigen Prüfern nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Der Vorsitzende ermittelt das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung aus der Summe der nach § 13 erteilten Noten. Es lautet bei einer Summe bis zu 4 "sehr gut", von 5 bis 7 "gut" und von 8 bis 10 "befriedigend". Musste der Studierende in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens "gut" lauten.

§ 24

(1) Über das Ergebnis der naturwissenschaftlichen Vorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 2. Ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so ist im Zeugnis die Frist nach § 22 Abs. 3 einzutragen. Nach Ablegung der Wiederholungsprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 2 a.

(2) Wird das Ergebnis der Prüfung gemäß § 16 festgestellt, so ist in dem Prüfungszeugnis für die betreffenden Fächer oder als Gesamtergebnis nur die getroffene Feststellung anzugeben.

(3) Wurde der Studierende gemäß § 21 Abs. 4 von der Prüfung in einem Fach befreit, so ist dies in dem Prüfungszeugnis zu vermerken und das Gesamtergebnis ohne Berücksichtigung dieses Faches in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 2 zu ermitteln. War die Prüfung nur noch in einem Fach abzulegen, so ist sie nur bestanden, wenn das Urteil mindestens „befriedigend“ lautet.

(4) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse sind dem Studierenden nach Abschluss der naturwissenschaftlichen Vorprüfung wieder auszuhändigen, nachdem ein Vermerk über das Ergebnis der Prüfung in das Studienbuch eingetragen worden ist.

(5) Nach jedem Prüfungszeitraum (§ 19 Abs. 1) teilt der Vorsitzende der Universitätsbehörde alsbald die Namen der Studierenden, die sich der Prüfung oder einer Wiederholungsprüfung unterzogen haben, das Gesamtergebnis, das Nichtbestehen der Prüfung oder der Wiederholungsprüfung sowie die gemäß §§ 16 und 22 Abs. 3 getroffenen Entscheidungen mit. Verlässt der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität, so hat die Universitätsbehörde dies im Studienbuch zu vermerken.

C. ZAHNÄRZTLICHE PRÜFUNG

§ 25

Der Studierende kann die zahnärztliche Vorprüfung nur vor dem Prüfungsausschuss der Universität ablegen, an der er Zahnheilkunde studiert. Ausnahmen können aus wichtigem Grunde gestattet werden.

§ 26

(1) Die zahnärztlichen Vorprüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April und vom 10. Juli bis 31. Oktober statt. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung im ersten Prüfungshalbjahr ist bis zum 25. Januar und zur Prüfung im zweiten Prüfungshalbjahr bis zum 25. Juni bei dem Vorsitzenden einzureichen. Verspätete Gesuche dürfen nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

(2) Bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, dass er die naturwissenschaftliche Vorprüfung vollständig bestanden und nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten Zahnheilkunde studiert hat. Eine im Ausland vollständig bestandene der naturwissenschaftlichen Vorprüfung verwandte und gleichwertige Prüfung kann als Ersatz der naturwissenschaftlichen Vorprüfung anerkannt werden.

(3) Dem Gesuch sind außerdem die nach § 19 für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, der Nachweis nach § 9 Abs. 3 sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung beizufügen. Die bei der Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung bewilligten Ausnahmen gelten auch für die zahnärztliche Vorprüfung.

(4) Dem Gesuch sind ferner die Nachweise beizufügen, dass der Studierende

a) folgende Vorlesungen gehört hat:

während eines Semesters je eine Vorlesung über Histologie und Entwicklungsgeschichte,

während zweier Semester je eine Vorlesung über Physiologie, physiologische Chemie und Werkstoffkunde;

während dreier Semester eine Vorlesung über Anatomie;

b) an folgenden praktischen Übungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat:

während eines Semesters

an den anatomischen Präparierübungen,

an einem physiologischen und einem physiologisch-chemischen Praktikum,

an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus,

an einem Kursus der technischen Propädeutik,

an einem Phantomkursus der Zahnersatzkunde und

während der vorlesungsfreien Monate

an einem weiteren Phantomkursus der Zahnersatzkunde.

(5) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 und 5 gelten für die zahnärztliche Vorprüfung entsprechend.

§ 27

(1) Der Studierende, der zur Prüfung zugelassen ist, wird vom Vorsitzenden mindestens acht Tage vor ihrem Beginn schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten zur Prüfung geladen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung.

§ 28

- (1) Die zahnärztliche Vorprüfung umfasst folgende Fächer
 - I. Anatomie,
 - II. Physiologie,
 - III. Physiologische Chemie,
 - IV. Zahnersatzkunde.
- (2) Die Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Sie ist, soweit sie nicht mit Demonstrationen oder praktischen Übungen verbunden ist, öffentlich für Studierende und Lehrer der Zahnheilkunde und für Zahnärzte. Sie soll an zehn aufeinanderfolgenden Werktagen stattfinden und zwar so, dass auf die Prüfung in Anatomie, Physiologie und physiologischer Chemie je ein Tag und auf die Prüfung in Zahnersatzkunde sieben Tage entfallen.
- (3) In der anatomischen Prüfung hat der Studierende
 - a) die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (situs) zu erläutern,
 - b) ein ihm vorgelegtes anatomisches Präparat von Kopf oder Hals zu erläutern und im Anschluss daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Anatomie nachzuweisen, wobei die funktionelle Anatomie des gesamten Kauapparates eingehend zu berücksichtigen ist,
 - c) zwei mikroskopisch-anatomische Präparate, darunter eines aus dem Gebiet der Zähne und der Mundhöhle, zu erläutern und im Anschluss daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Histologie nachzuweisen sowie zu zeigen, dass ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte, besonders der Zähne und der Mundhöhle, bekannt sind.
- (4) In den Prüfungen in Physiologie und physiologischer Chemie sind neben den allgemeinen die für einen Zahnarzt erforderlichen besonderen Kenntnisse sowie Kenntnisse der wichtigsten Apparate, Untersuchungsmethoden und Nachweisreaktionen nachzuweisen.
- (5) In der Prüfung in Zahnersatzkunde hat der Studierende
 - a) mindestens vier Phantomarbeiten möglichst verschiedener Art auszuführen, für die der Studierende die erforderlichen Werkstoffe auf seine Kosten zu stellen hat,
 - b) in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse der Werkstoffe und der Herstellungsmethoden des Zahnersatzes unter Berücksichtigung der Anatomie und Physiologie der Mundhöhle nachzuweisen.

§ 29

- (1) Ist die Leistung in einem Prüfungsfach mit „nicht genügend“ beurteilt worden, so ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden. Sie muss in diesem Fach wiederholt werden.
- (2) Die zahnärztliche Vorprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muss in allen Fächern wiederholt werden, wenn das Urteil
 - a) in einem Fach „schlecht“ oder
 - b) in zwei Fächern „nicht genügend“ oder
 - c) in drei Fächern „mangelhaft“ oder „nicht genügend“

lautet.

Die Prüfung wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, dass sie im ganzen nicht bestanden ist.

- (3) Die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 gelten für die zahnärztliche Vorprüfung entsprechend.

§ 30

- (1) Die Wiederholungsprüfungen in Physiologie und in physiologischer Chemie finden in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines seiner Stellvertreter statt. Bei den Wiederholungsprüfungen in Anatomie und in Zahnersatzkunde findet nur die abschließende mündliche Prüfung in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines seiner Stellvertreter statt.
- (2) Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die zahnärztliche Vorprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen. Das gilt auch, wenn der Studierende nach erneutem zahnärztlichen Studium die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung beantragt.

§ 31

(1) Der Vorsitzende ermittelt das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung aus der Summe der nach § 13 erteilten Noten. Es lautet bei einer Summe bis zu 6 "sehr gut", von 7 bis 10 "gut" und von 11 bis 14 "befriedigend". Musste der Studierende in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens "gut" lauten.

(2) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1, 2, 4 und 5 gelten für die zahnärztliche Vorprüfung entsprechend. Über das Ergebnis der zahnärztlichen Vorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 3, nach einer Wiederholungsprüfung nach Muster 3 a.

§ 32

Die zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung) kann vor dem Prüfungsausschuss jeder Universität abgelegt werden.

D. ZAHNÄRZTLICHE PRÜFUNG

§ 33

(1) Die Abschlussprüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen und darf nicht unterbrochen werden. Sie beginnt nach Semesterschluss, findet innerhalb acht Wochen statt und muss einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen innerhalb einer Frist von 6 Monaten beendet sein. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Abschlussprüfung sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Vorsitzenden), vor dem sie abgelegt werden soll, bis zum 15. Februar oder 15. Juli (Beginn der Prüfungsperiode) vorzulegen. Verspätete Gesuche werden nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt; die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

§ 34

(1) Der Meldung sind die für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, die Nachweise über etwa bewilligte Ausnahmen sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung beizufügen.

(2) Als Ersatz für die zahnärztliche Vorprüfung kann eine im Ausland vollständig bestandene entsprechende Prüfung nur ausnahmsweise anerkannt werden.

§ 35

(1) Der Meldung ist ferner der Nachweis beizufügen, dass der Kandidat nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung und nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß Zahnheilkunde studiert hat.

(2) Ein nach bestandener zahnärztlicher Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgeleistetes Studium kann nur ausnahmsweise auf die Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 36

(1) Der Meldung sind ferner die Nachweise beizufügen, dass der Kandidat nach vollständig bestandener Vorprüfung mindestens

a) je eine Vorlesung über Einführung in die Zahnheilkunde, über allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie, allgemeine Chirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge, medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen, Einführung in die Kieferorthopädie, Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde und je zwei Vorlesungen über Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkursus), Innere Medizin, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie, Zahnerhaltungskunde, umfassende Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde, Zahnersatzkunde und Kieferorthopädie gehört hat,

b) je ein Semester an einem pathohistologischen Kursus, an einem Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden, an einem radiologischen Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes, an einem Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde und an einem Kursus der kieferorthopädischen Technik und je zwei Semester an einem Operationskursus und dem Kursus der kieferorthopädischen Behandlung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat,

c) je ein Semester als Auskultant die Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, die chirurgische Poliklinik und als Praktikant die Hautklinik, je zwei Semester als Praktikant den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und den Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde und drei Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten regelmäßig und mit Erfolg besucht hat.

(2) Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorlesungen wird durch die Studienbücher oder die an der jeweiligen Hochschule vorgesehenen entsprechenden Unterlagen geführt. Der Nachweis über die Teilnahme an den unter Absatz 1 Buchstabe b genannten Kursen und über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe c genannten Polikliniken und Kliniken wird durch besondere von den Kursusleitern bzw. den Leitern der Polikliniken und Kliniken nach Muster 4 auszustellende Zeugnisse geführt.

§ 37

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist,
- b) ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Meldung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Exmatrikulation erfolgt.

§ 38

(1) Binnen drei Tagen nach Empfang der Zulassungsverfügung hat sich der Kandidat bei dem Vorsitzenden ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden und hierbei die Zulassungsverfügung vorzulegen.

(2) Der von dem Vorsitzenden für den ersten Prüfungsabschnitt festgesetzte Termin gilt als Tag des Beginns der Prüfung.

§ 39

Zu der Abschlussprüfung ist den Studierenden der Zahnheilkunde der Zutritt gestattet, die die zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben. Außerdem steht jedem Lehrer in der medizinischen Fakultät sowie einem Vertreter der zuständigen Zahnärztekammer der Zutritt frei.

§ 40

(1) Die Abschlussprüfung umfasst folgende Abschnitte:

- I. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
- II. Pharmakologie,
- III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge,
- IV. Innere Medizin,
- V. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
- VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
- VIII. Chirurgie,
- IX. Zahnerhaltungskunde,
- X. Zahnersatzkunde,
- XI. Kieferorthopädie.

(2) Die Prüfer in den einzelnen Abschnitten sind verpflichtet, soweit der Gegenstand Gelegenheit dazu bietet, festzustellen, ob der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie, Physiologie und physiologischen Chemie die in der zahnärztlichen Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während des klinischen Studiums zu verwerten gelernt hat. Die Prüfer haben ferner bei jeder sich bietenden Gelegenheit festzustellen, ob der Kandidat über die Grundsätze unterrichtet ist, nach denen die versicherungsmedizinische Beurteilung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Arbeits-, Erwerbs- und Berufsfähigkeit, Invalidität, Hilflosigkeit, Unfallfolgen usw.) zu erfolgen hat. Auch haben die Prüfer ihr Augenmerk darauf zu richten, dass der Kandidat auf eine wirtschaftliche Behandlungsweise Rücksicht zu nehmen weiß. Ebenso sind bei den einzelnen Prüfungsgegenständen ihre Geschichte und ihre Beziehungen zu den praktisch wichtigen Gebieten der Psychologie, der Vererbungslehre, der Gesundheitsfürsorge, der gerichtlichen Medizin und der Berufskrankheiten sowie der Strahlenkunde zu berücksichtigen. Endlich ist darauf zu achten, dass der Kandidat sprachliches Verständnis für die medizinischen Fachausdrücke hat.

§ 41

Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie (I) wird von einem Prüfer an einem Tage abgehalten. In der Prüfung muss der Kandidat mindestens zwei ihm vorgelegte pathologisch-anatomische Präparate aus dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie der für den Zahnarzt wichtigen Erkrankungen anderer Organe, darunter ein mikroskopisches Präparat, erläutern und in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der allgemeinen Pathologie und den für den Zahnarzt wichtigen Gebieten der pathologischen Anatomie nachweisen.

§ 42

Die Prüfung in der Pharmakologie (II) wird von einem Prüfer an einem Tage abgehalten. Der Kandidat hat in Gegenwart des Prüfers einige Aufgaben zur Arzneiverordnung schriftlich zu lösen und mündlich nachzuweisen, dass er in der allgemeinen Therapie und in der Pharmakologie und Toxikologie die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse hat.

§ 43

Die Prüfung in der Hygiene, der medizinischen Mikrobiologie und der Gesundheitsfürsorge (III) wird von einem Prüfer an einem Tage abgehalten. Der Kandidat hat nachzuweisen, dass er sich die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene, der medizinischen Mikrobiologie und in der Gesundheitsfürsorge und ihren Einrichtungen erworben hat.

§ 44

In der Prüfung für Innere Medizin (IV), die von einem Prüfer an einem Tage abgehalten wird, hat der Kandidat an einem für sein Gebiet in Frage kommenden Kranken und weiter in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Inneren Medizin besitzt.

§ 45

Die Prüfung über Haut- und Geschlechtskrankheiten (V) wird an einem Tage von einem Prüfer abgehalten. Der Kandidat hat am Kranken nachzuweisen, dass er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse der Haut- und Geschlechtskrankheiten besitzt.

§ 46

Die Prüfung in den Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten (VI) wird an einem Tage von einem Prüfer abgehalten. Der Kandidat hat nachzuweisen, dass er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten besitzt.

§ 47

(1) Die Prüfung in den Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (VII) wird von einem Prüfer an zwei Tagen abgehalten. Der Kandidat hat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese zu erheben, die Diagnose und die Prognose zu stellen sowie den Heilplan festzulegen. Er hat den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist.

(2) Gelegentlich der Krankenuntersuchungen hat der Kandidat noch an weiteren Kranken seine Fähigkeiten in der Diagnose und Prognose von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und in einer besonderen mündlichen Prüfung eingehende Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet dieser Krankheiten nachzuweisen.

§ 48

(1) Die Prüfung in der Chirurgie (VIII) umfasst zwei Teile.

(2) In dem ersten Teil der Prüfung, der von einem Prüfer an zwei Tagen abgehalten wird, hat der Kandidat einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese zu erheben, die Diagnose und die Prognose des Falles zu stellen sowie den Heilplan festzulegen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Tage dem Prüfer zu übergeben ist. Am zweiten Tage hat der Kandidat in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen Chirurgie besitzt.

(3) In dem zweiten Teil der Prüfung, der von einem Prüfer an zwei Tagen abgehalten wird, hat der Kandidat einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese zu erheben, die Diagnose und die Prognose des Falles zu stellen sowie den Heilplan festzulegen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Tage dem Prüfer zu übergeben ist. Dabei hat der Kandidat noch an weiteren Kranken seine Fähigkeiten in der Diagnostik und Prognostik der für den Zahnarzt wichtigen chirurgischen Krankheiten und seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung sowie seine Fähigkeiten in der Ausführung kleinerer Operationen nachzuweisen. In einer mündlichen Prüfung hat sich der Prüfer zu überzeugen, dass der Kandidat ausreichende Kenntnisse in der Diagnose, Prognose und Therapie der chirurgischen Erkrankungen des Zahn-, Mund- und Kieferbereiches hat. Außerdem hat der Kandidat die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse der Radiologie und der Schutzmaßnahmen, die bei der Anwendung ionisierender Strahlen auf den Menschen zu beachten sind, nachzuweisen.

§ 49

Die Prüfung in der Zahnerhaltungskunde (IX) wird in der Regel an fünf Tagen abgehalten. Sie umfasst drei Teile. In allen Teilen hat der Prüfling seine Kenntnisse in der Prophylaxe der Karies und der Parodontopathien nachzuweisen. Der Kandidat hat

1. in Kariologie und Endodontologie theoretisch und praktisch seine Vertrautheit mit diesen Fächern nachzuweisen und dabei am Kranken mindestens vier verschiedene Füllungen, eine Wurzelkanalbehandlung sowie eine endodontische Behandlung selbst auszuführen,
2. in Prodontologie theoretisch und praktisch nachzuweisen, dass er mit der Beurteilung eines Krankheitsfalles auf diesem Gebiet wie auch mit der Planung und den Methoden der Behandlung einer Parodontopathie vertraut ist,
3. in Kinderzahnheilkunde seine Kenntnisse auf dem Gebiet der Kinderzahnheilkunde sowie der oralen Primärprophylaxe nachzuweisen.

Die Prüfung in den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Teilen soll von je einem Prüfer durchgeführt werden. Sie kann von demselben Prüfer durchgeführt werden, wenn an einer Hochschule die Voraussetzungen für gesonderte Prüfungen nicht bestehen. Die Note für den Teil unter Nummer 1 wird gegenüber den Noten unter den Nummern 2 und 3 doppelt gewertet. Die Summe der Zahlenwerte der Einzelurteile wird abweichend von § 52 Abs. 3 Satz 1 nicht durch die Zahl der Prüfer, sondern durch die Zahl vier geteilt. Wird in einem Teil das Urteil „nicht genügend“ oder „schlecht“ abgegeben, so kann das Gesamturteil höchstens „nicht genügend“ lauten.

§ 50

Die Prüfung in der Zahnersatzkunde (X) wird von einem Prüfer und in der Regel an zehn Tagen abgehalten. Der Kandidat hat seine theoretischen Kenntnisse über die Planung und Ausführung von Behandlungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Zahnersatzkunde nachzuweisen und sowohl herausnehmbaren wie festsitzenden Zahnersatz anzufertigen und einzugliedern.

§ 51

Die Prüfung in der Kieferorthopädie (XI) wird von einem Prüfer und in der Regel an vier Tagen abgehalten. Der Kandidat hat in einem schriftlichen Bericht über einen Krankheitsfall und in einer mündlichen Prüfung seine theoretischen Kenntnisse über die Genese und die Beurteilung von Kieferdeformitäten sowie in der Planung von Regulierungsapparaten nachzuweisen und außerdem mindestens eine einfache Regulierungsapparatur selbst herzustellen.

§ 52

(1) Jeder Prüfer stellt für jeden Kandidaten ein Einzelzeugnis mit einem Urteil nach § 13 aus, das unmittelbar an den Vorsitzenden zu senden ist. Die Urteile dürfen den übrigen Prüfern nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Die Ermittlung der Urteile für die einzelnen Abschnitte und des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung erfolgt durch den Vorsitzenden, der auf Grund der Einzelzeugnisse die Urteile für die einzelnen Prüfungsabschnitte und das Gesamtergebnis in die Niederschrift (§ 14) einträgt. Die Einzelzeugnisse werden mit der Niederschrift der zuständigen Landesbehörde nach Beendigung der Prüfung übersandt.

(3) Sind an einem Prüfungsabschnitt mehrere Prüfer beteiligt, so ermittelt der Vorsitzende das Urteil in folgender Weise:

Die Summe der Zahlenwerte der Einzelurteile wird durch die Zahl der Prüfer geteilt; der Quotient ergibt das Gesamturteil für den Prüfungsabschnitt. Ein bei der Teilung verbleibender Bruch wird erst bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nach § 58 Abs. 1 berücksichtigt. Hat ein Prüfer das Urteil „nicht genügend“ oder „schlecht“ abgegeben, so kann das Gesamturteil höchstens „nicht genügend“ lauten.

(4) Der Kandidat hat sich nach Beendigung jedes Prüfungsabschnittes zur Entgegennahme der Mitteilung des Urteils ohne besondere Aufforderung binnen zwei Tagen bei dem Vorsitzenden und alsdann binnen 24 Stunden bei dem Prüfer (oder den Prüfern) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt zur Festsetzung der Prüfungstermine persönlich zu melden. Hierbei ist darauf zu achten, dass in der Regel zwischen den beiden Prüfungsabschnitten ein Zeitraum von höchstens drei Tagen liegt.

(5) Die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsabschnitte zu prüfen sind, bestimmt der Vorsitzende.

§ 53

(1) Ist ein Prüfungsabschnitt als "nicht genügend" oder "schlecht" beurteilt worden, so ist er nicht bestanden und muss wiederholt werden.

(2) Die Abschlussprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muss in allen Abschnitten wiederholt werden, wenn das Urteil

- a) in einem der Abschnitte VII bis X oder in zwei der Abschnitte I bis VI und XI "schlecht" oder
- b) in zwei der Abschnitte VII bis X oder in vier der Abschnitte I bis XI "nicht genügend" oder schlechter oder
- c) in zwei der Abschnitte VII bis X und in zwei weiteren Abschnitten oder in fünf der Abschnitte I bis XI "mangelhaft" oder schlechter

lautet. Sobald feststeht, dass die ganze Abschlussprüfung nicht bestanden ist, ist sie nicht fortzusetzen.

§ 54

(1) Der Vorsitzende setzt die Frist für die Wiederholung der nicht bestanden Prüfungsabschnitte fest, nachdem der Kandidat sich der Abschlussprüfung in allen Abschnitten unterzogen hat, sofern ihre Fortsetzung nicht nach § 53 Abs. 2 Satz 2 unterblieben ist. Die Frist beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate.

(2) Die Wiederholung der ganzen Abschlussprüfung findet nach Ermessen des Vorsitzenden frühestens sechs und spätestens neun Monate nach Beendigung der erfolglosen Abschlussprüfung statt. Bei der Wiederholung der ganzen Abschlussprüfung beginnen die in § 33 Abs. 1 genannten Fristen mit dem Beginn der Wiederholungsprüfung.

(3) Vor der Wiederholung der ganzen Abschlussprüfung hat der Kandidat nach Ermessen und Weisung des Vorsitzenden wenigstens ein weiteres halbes Jahr Zahnheilkunde zu studieren.

(4) Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen. Das gilt auch, wenn der Kandidat nach erneutem zahnärztlichen Studium die Zulassung zur Abschlussprüfung beantragt.

§ 55

Die Wiederholungsprüfungen müssen außer im praktischen Teil in Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter stattfinden.

§ 56

(1) Wer sich nicht rechtzeitig zu einem Prüfungsabschnitt nach § 52 Abs. 4 meldet, kann vom Vorsitzenden bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der zuständigen Landesbehörde zulässig.

(2) Wird die Abschlussprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von zwölf Monaten nach ihrem Beginn, im Falle des § 54 Abs. 2 nach Beginn der Wiederholungsprüfung, nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden. § 33 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 57

(1) Verlangt der Kandidat die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise vor Beendigung der Prüfung zurück, so sind die zuständigen Behörden aller Länder zu benachrichtigen, dass der Kandidat die

Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und dass ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des Universitätsabgangszeugnisses oder des an seiner Stelle vorgesehenen Nachweises (Studienbuch) ist ein Vermerk über das Ergebnis der bisherigen Prüfungen einzutragen.

(2) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so kann die Rückgabe der Zeugnisse von Amts wegen erfolgen.

§ 58

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende ihr Gesamtergebnis auf folgende Weise:

Es wird für die Prüfungsabschnitte Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Chirurgie, Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde je das Fünffache, für die Prüfungsabschnitte Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, Kieferorthopädie und Innere Medizin das Dreifache, für den Prüfungsabschnitt Hygiene das Zweifache und für die Prüfungsabschnitte Pharmakologie, Haut- und Geschlechtskrankheiten und Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten das Einfache der Zahlen eingesetzt, die dem Urteil für jeden Prüfungsabschnitt nach § 13 bzw. § 52 Abs. 3 zugrunde liegen. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamtergebnis, das bei Summen unter 51 "sehr gut", von 51 bis unter 85 "gut" und von 85 ab "befriedigend" lautet. Muss der Kandidat auch nur in einem Prüfungsabschnitt eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens "gut" lauten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übersendet alsbald nach Feststellung des Prüfungsergebnisses die Prüfungsakten mit den eingereichten Nachweisen der zuständigen Landesbehörde.

(3) Über das Bestehen der zahnärztlichen Prüfung stellt der Vorsitzende dem Kandidaten ein Zeugnis nach Muster 5 aus.

III. ERTEILUNG DER APPROBATION ALS ZAHNARZT

§ 59

(1) Der Antrag auf Approbation als Zahnarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller die zahnärztliche Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzgefasster Lebenslauf,
2. bei Ledigen die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen die Geburtsurkunde und die Eheurkunde,
3. ein Identitätsnachweis,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
7. das Zeugnis über die zahnärztliche Prüfung.

(2) Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen.

(3) Hat der Antragsteller den zahnärztlichen Beruf im Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden und genau bestimmten standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt zuständige Behörde in Fällen des Satzes 1 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsstaats zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen.

(4) (weggefallen)

(5) Über den Antrag nach § 2 Absatz 1 des Zahnheilkundegesetzes ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 2 Absatz 6 des Zahnheilkundegesetzes vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt den Antragstellern nach § 2 Absatz 2 und 3 des Zahnheilkundegesetzes binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen.

(6) Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung ausgestellt.

IV. AUSNAHMEBEWILLIGUNG

§ 60

(1) Über die Zulassung der in § 9 Abs. 2 und 3, §§ 18, 19 Abs. 5, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 3, §§ 25, 26 Abs. 2 und 5, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 und 5 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde des Landes, in dem die Prüfung abgelegt wird.

(2) Über die Zulassung von Ausnahmen nach § 12 entscheidet die zuständige Landesbehörde des Landes, in dem die Prüfung fortgesetzt oder wiederholt werden soll, im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde, in deren Bereich die Prüfung begonnen worden ist. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vor der Entscheidung zu hören.

V. SONDERBESTIMMUNGEN

§ 61

(1) (weggefallen)

(2) Studierende der Medizin, die die ärztliche Vorprüfung oder den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem mindestens zweijährigen Medizinstudium nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) vollständig bestanden haben, können zur zahnärztlichen Vorprüfung zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie

- a) zwei Vorlesungen über Werkstoffkunde gehört und
- b) regelmäßig und mit Erfolg an einem Kursus der technischen Propädeutik, an einem Phantomkursus der Zahnersatzkunde und während der vorlesungsfreien Monate an einem weiteren Phantomkursus der Zahnersatzkunde

teilgenommen haben.

(3) Studierende der Medizin, die die Nachweise nach Absatz 2 erbracht haben, werden in der zahnärztlichen Vorprüfung nur in dem Fach Zahnersatzkunde (§ 28 Abs. 1 IV) geprüft. Die Prüfung muss einschließlich einer etwaigen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Beginn beendet sein. Andernfalls gilt sie endgültig als nicht bestanden. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Verhinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Urteil mindestens „befriedigend“ lautet.

(4) Ärzte und Medizinalassistenten werden zur zahnärztlichen Prüfung zugelassen, wenn sie nachweisen, dass sie

- a) eine Vorlesung über Einführung in die Kieferorthopädie und je zwei Vorlesungen über Werkstoffkunde, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie, Zahnerhaltungskunde, Zahnersatzkunde und Kieferorthopädie gehört,
- b) während eines Semesters an einem Röntgenkurs, an einem Kursus der technischen Propädeutik, an einem Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde, an einem Kursus der kieferorthopädischen Technik, an einem Phantomkursus der Zahnersatzkunde und während der vorlesungsfreien Monate an einem weiteren Phantomkursus der Zahnersatzkunde sowie während zweier Semester an einem Operationskursus und an einem Kursus der kieferorthopädischen Behandlung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen,
- c) je zwei Semester als Praktikant den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und den Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde und drei Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten regelmäßig und mit Erfolg besucht haben. § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Ärzte und Medizinalassistenten, die nach Absatz 4 zur Prüfung zugelassen sind, sind von den Prüfungen in den Prüfungsabschnitten I bis VI befreit. In der Prüfung in Zahnersatzkunde (Prüfungsabschnitt X) hat der Kandidat auch die für die zahnärztliche Vorprüfung erforderlichen Kenntnisse der Werkstoffe und der Herstellungsmethoden des Zahnersatzes (§ 28 Abs. 5 Buchstabe b) nachzuweisen. Die Prüfung muss einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten beendet sein. Andernfalls gilt sie endgültig als nicht bestanden. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Verhinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

(6) Die Prüfung nach Absatz 4 ist im ganzen nicht bestanden und muss in allen Abschnitten wiederholt werden, wenn das Urteil

in einem der Abschnitte VII bis X „schlecht“ oder in zweien der Abschnitte VII bis X „nicht genügend“ oder schlechter oder in dreien der Abschnitte VII bis XI „mangelhaft“ oder schlechter lautet.

Ist die Prüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende ihr Gesamtergebnis in entsprechender Abweichung von der Bestimmung des § 58 Abs. 1.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 62

(1) Wer bei der Verkündung dieser Prüfungsordnung das Studium der Zahnheilkunde begonnen hat, legt die zahnärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

(2) Wer bei dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden hat, legt die zahnärztliche Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

§ 63 (weggefallen)

§ 64

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1955 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909 (Beilage zu Nr. 12 des Zentralblatts für das Deutsche Reich S. 85) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 5. April 1934 (Reichsministerialblatt S. 300) und vom 5. Februar 1935 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 65).

Der Bundesminister des Innern

Die ANLAGEN (Muster von Zeugnissen u. ä.) sind nicht abgedruckt.29

6. Beratungsangebote

Call Justus, die Studierenden-Hotline der JLU Gießen

Call Justus ist die erste Anlaufstelle für telefonische Anfragen von Studieninteressierten und Studierenden und unterstützt Sie bei Fragen rund um das Studieren an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Beispielsweise erhalten Sie eine Erstauskunft zu folgenden Themengebieten:

Studienangebot der JLU,
Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte,
Bewerbungsverfahren,
Semesterbeitrag, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation,
Fachwechsel und Hochschulortwechsel,
Sprechzeiten und Terminvereinbarung der Zentralen Studienberatung,
Sprechzeiten und Adressen der Studienfachberater/innen und anderen universitären Beratungsstellen.

In vielen Fällen verweist Call Justus auf die zuständigen Mitarbeiter/innen des Studierendensekretariates bzw. der Zentralen Studienberatung oder vermittelt zu anderen Einrichtungen der Universität, z. B. zu Fachbereichen, Prüfungsämtern, Beratungseinrichtungen oder dem Studentenwerk Gießen.

Studierenden-Hotline Call Justus

Sprechzeiten: Mo-Fr 9-16 Uhr | Tel: 0641 / 99 16 400

Zentrale Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung (ZSB) berät und informiert Sie in allen Phasen Ihres Studiums:

bei der **Studienwahl** über Studienmöglichkeiten, -anforderungen und -inhalte und bei Fragen und Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Entscheidung für ein Studium ergeben können,
bei Fragen zu **Bewerbung und Zulassung**: bspw. zum Bewerbungsverfahren, zu Zulassungsbeschränkungen sowie –verfahren oder zu Überbrückungsmöglichkeiten von Wartezeiten,
in der **Studieneingangsphase** und bei der **Studienplanung** unterstützt Sie die ZSB durch die Organisation der Studieneinführungstage für neue Studierende in den Masterstudiengängen bzw. die Studieneinführungswochen für alle Studierenden in den übrigen, grundständigen Studiengängen. Zusätzlich besteht natürlich die Möglichkeit die Beratungsangebote (s.u.) der ZSB individuell in Anspruch zu nehmen.

im Studienverlauf bei individuellen Fragen und Schwierigkeiten

(bei Orientierungsschwierigkeiten, Unsicherheit bei der „richtigen“ Fächerwahl, Zusatzqualifikationen, Studien-, Lern-, Arbeits- und Prüfungs(vorbereitungs)problemen, Studienunterbrechung, Studienfachwechsel oder -abbruch),

Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit, Studierende mit Kind oder mit familiären Betreuungsaufgaben,

während der **Studienausgangsphase** und beim Übergang in die Arbeitswelt.

Die Beraterinnen und Berater der Zentralen Studienberatung orientieren sich an den methodischen Standards professioneller Beratung, alle Beratungen sind vertraulich und ergebnisoffen.

Sie erhalten professionelle Unterstützung bei der Suche nach Informationen und ihrer Verarbeitung und Einordnung sowie bei der Reflexion studienbezogener Fragestellungen und Probleme. Die Berater/innen erarbeiten mit Ihnen Lösungen, wenn Sie sich in Ihrem Studium beeinträchtigt fühlen, z. B. durch Unsicherheit, Entscheidungskonflikte, Arbeitsstörungen, Prüfungsangst, Kommunikationsschwierigkeiten.

Angebote der Zentralen Studienberatung

Kurzinformationen erhalten Sie in der Offenen Sprechstunde (für die Sie sich nicht anmelden müssen) oder auch während der Telefonsprechstunde. Für ein ausführliches Beratungsgespräch sollten Sie einen Termin vereinbaren, am besten telefonisch über die Studierenden-Hotline Call Justus oder in der Sprechstunde, ggf. auch per E-Mail.

Zentrale Studienberatung

Erwin-Stein-Gebäude, Goethestr. 58, 35390 Gießen
www.uni-giessen.de/studium/beratung/zsb
zsb@uni-giessen.de

Öffnungszeiten und Offene Sprechstunde

Mo, Fr: 9.00 - 12.00 Uhr | Di, Do: 15.00 - 17.00 Uhr

Telefonsprechstunde

Mo, Di, Do, Fr: 13.00 - 15.00 Uhr

Tel: 0641 / 99 16 223 (über Call Justus)

Sozialberatung des Studentenwerks

Hier erhalten alle Studierenden Unterstützung bei der Bewältigung sozialer, finanzieller und psychischer Probleme.

Studentenwerk Gießen, Beratung und Service

Otto-Behaghel-Straße 25, 35394 Gießen

www.studentenwerk-giessen.de/Beratung_und_Service/Beratung.Service@studentenwerk-giessen.de

Offene Sprechstunde:

Mo bis Fr: 12.00 – 14.30 Uhr, sowie nach Vereinbarung

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird von den Fachbereichen angeboten. Dorthin können Sie sich bei Fragen mit einem starken Fokus auf die konkrete Studienorganisation im Fachgebiet und die Studieninhalte wenden. Bspw. bei Fragen

- zum Studienaufbau und zur individuellen Studienplanung, zu einzelnen Studienfächern, gewünschten Spezialisierungen im Studium,
- bei der Zusammenstellung des individuellen Studien- und Prüfungsplans.

Übersicht über die Studienfachberater/innen der JLU Gießen

www.uni-giessen.de/studium/beratung/studienfachberatung

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA): Psychologische Beratung

Die Psychologische Studierendenberatung dient der Unterstützung von Studierenden mit Hilfe psychologischer und psychotherapeutischer Methoden. Sie bietet Ihnen eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe an und unterstützt Sie bei der Auseinandersetzung mit Ihren Problemen. Die Beratung kann von Studierenden der JLU Gießen kostenlos in Anspruch genommen werden. In den vertraulichen Gesprächen wird zu allen psychischen Problemen beraten, z.B. bei

- Problemen mit Suchtmitteln,
- Aktuellen Belastungen und persönlichen Problemen im Studium (z.B. Überforderungserleben, Arbeits- und Konzentrationsstörungen),
- Ängsten (z.B. Prüfungsangst, Versagensängste, soziale Ängste),
- Depressionen,
- Essstörungen,

- allen sonstigen psychischen Problemen,
- Informationen zu beratenden Institutionen und Psychotherapeuten.

Psychologische Beratung des AStA

Jürgen-Dietz-Haus (neben der Mensa)
 Otto-Behagel-Str. 25 D, Raum 16.1, 35394 Gießen
asta-giessen.de/service/psychologische-beratung
beratung@asta-giessen.de

Offene Sprechstunde:
 Di, Mi: 13.00 – 15.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA): Rechtsberatung

Eine allgemeine Rechtsberatung, etwa zu BAföG, Familien- und Mietrecht, für Studierende wird vom AStA kostenlos angeboten. Die Rechtsberatung wird von ausgebildeten Juristinnen und Juristen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten durchgeführt. Die Beratung kann nicht telefonisch durchgeführt werden.

Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
 Jürgen-Dietz-Haus (neben der Mensa)
 Otto-Behagel-Str. 25 D, Raum 16.1, 35394 Gießen
asta-giessen.de/service/rechtsberatung/

Sprechstunden zu unterschiedlichen Themen:
 siehe asta-giessen.de/service/rechtsberatung/

Studentische Beratung durch die Fachschaft

Umgangssprachlich versteht man unter der „Fachschaft“ die Gruppe von hochschulpolitisch aktiven Studierenden (eigentlich der Fachschaftsrat), deren Aufgabe u.a. die Interessenvertretung der Studierenden ist.

Diese Fachschaft bietet ebenfalls eine Beratung an, in der Sie mit Kommilitoninnen und Kommilitonen über Themen des Studiums und des studentischen Alltags sprechen können.

Beratung für behinderte und chronisch kranke Studieninteressierte und Studierende

Beratung zu Studienfragen

Beratungen zu allen, ein Studium betreffenden Fragen, etwa:
 Bewerbung für einen Studienplatz mit Härtefall- oder Nachteilsausgleichsantrag,
 Studiengestaltung, Fehlzeiten und Urlaubssemester, Nachteilsausgleichsantrag,
 Nachteilsausgleich bei Prüfungen,
 technische Hilfsmittel,
 Studienassistenz und andere unterstützende Angebote der JLU.
 Unterstützung bei psychischen Erkrankungen

Beratungsstelle für behinderte und chronisch kranke Studierende
 (in der Zentralen Studienberatung)
 Erwin-Stein-Gebäude, Goethestr. 58, 35390 Gießen
www.uni-giessen.de/studium/behindertenberatung
studium-barrierefrei@uni-giessen.de

Offene Sprechstunde
 in der Regel Do: 12.30 bis 14.30 Uhr
 (aktuelle Termine auf oben genannter Internetseite)

Termine

Termine außerhalb der Offenen Sprechstunde sowie Anfragen können telefonisch zu den Bürozeiten (Dienstag bis Donnerstag) unter (0641) 99 16216, über Call Justus (s.o.) sowie per E-Mail vereinbart werden.

Beratung zu sozialen Belangen im Studium

Studienfinanzierung, Unterstützung bei sozialen Fragen und Schwierigkeiten, Wohnheimplätze, etc.:

Studentenwerk Gießen | Beratung & Service

Studentenhaus, Otto-Behaghel-Straße 25, 35394 Gießen

Tel.: (0641) 40008 160

www.studentenwerk-giessen.de/Beratung_und_Service

beratung.service@studentenwerk-giessen.de

Offene Sprechstunde

Mo - Fr 12.00 – 14.30 Uhr, sowie nach Vereinbarung

Angebote des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA)

Studentisches Informations- und Beratungsangebot:

Autonomes Referat für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (ABeR) des AStA

Otto-Behaghel-Straße 25d, 35394 Gießen

Tel.: (0641) 99 14800

www.asta-giessen.de

aber@asta-giessen.de

Studieren mit Kind / familiären Betreuungsaufgaben

Es gibt eine ganze Reihe von Regelungen und Beratungs-/Unterstützungsangeboten für die Vereinbarkeit von Familie und Studium. Für Ihre grundsätzliche Orientierung und Fragen in diesem Themenbereich stehen Ihnen Angebote des Studentenwerks und der Zentralen Studienberatung zur Verfügung.

Informationen zum Thema

www.uni-giessen.de/studium/mitkind | www.kind-und-studium.de

Beratung zum Studium

Studienwahl, Studiengestaltung, Urlaubssemester, Schwierigkeiten bei Veranstaltungsteilnahme, Prüfungen und allen Fragen sonst zum Studium mit Kind:

Zentrale Studienberatung (siehe oben)

www.uni-giessen.de/studium/zsb | ZSB@uni-giessen.de

Bitte vereinbaren Sie auf jeden Fall einen Termin für ein Beratungsgespräch, am besten telefonisch über Call Justus (s. o.)

Beratung zu sozialen Belangen im Studium

Unterstützung bei finanziellen und sozialen Fragen und Schwierigkeiten sowie Kinderbetreuung und Finden von Tagesmüttern, kostenloses Mensaessen, Wohnheimplätze:

Netzwerk Studieren mit Kind

Allgemeinen Sozialberatung des Studentenwerkes

Studentenhaus, Otto-Behaghel-Straße 25, Raum 14, 15 und 19

Offene Sprechstunde

Mo - Fr 12.00 - 14.30 Uhr

Tel.: (0641) 40008-166

www.studentenwerk-giessen.de/Beratung_und_Service/Familienservicestelle/

beratung.service@studentenwerk-giessen.de

Beratung internationaler Studierender bzw. zum Studium im Ausland

Informationen zum Thema

www.uni-giessen.de/internationales

Beratungsangebote des Akademischen Auslandsamts

*Beratung und Betreuung für internationale Studierende und Studienbewerber und Studienbewerberinnen
Erdgeschoß – Südflügel, Goethestr. 58, 35390 Gießen*

Beratung für internationale Studierende

Tel.: +49 (0)641 99 16400 (über Call Justus)

studium-international@uni-giessen.de

Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr: 10.00 – 12.00 Uhr

Beratung zum Studium und Praktikum im Ausland

Tel: +49 (0)641 99 16400 (über Call Justus)

Meike.Roehl@admin.uni-giessen.de

Sprechzeiten: Mo, Mi: 10.00 – 12 Uhr sowie Do: 14.00 – 16.00

DAAD-PROMOS-Programm

promos-aaa@admin.uni-giessen.de

Beratung internationaler Doktorand/innen

Tel.: +49 (0) 641 16400 (über Call Justus)

Pomotionsstudium-international@uni-giessen.de

Sprechzeiten: Mo und Mi 10.00 – 12.00 Uhr